

**Entgelt- und Vergütungsregelung -
EEG-**
Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

1. Entgelt

- (1) Für die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Netzentgelt, sofern die RNG Messstellenbetreiber ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils geltenden Messentgelten¹⁾ der RNG für die Spannungsebene des Netzanschlusses und der Art der vom Netzbetreiber gestellten Zählung. Die jeweils gültigen Messentgelte sind auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.rng.de veröffentlicht²⁾ und abrufbar.
- (2) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die eingespeiste elektrische Energie entspricht der in der EEG vorgesehenen Mindestvergütung.
- (2) Auf die im EEG vorgesehene Mindestvergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber der RNG schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.